

Dieter Puschke

Bei Arbeiten zur Geschichte von Ochtendung¹⁾ stieß ich auf eine Fußnote im Werk von Peter Schug zur Geschichte der Pfarrei Ochtendung. Danach sollen 1652 in Ochtendung sechs Männer und Frauen zum Feuertod (ad ignem) verurteilt und hinter dem Heiligenhäuschen verbrannt worden sein.²⁾ Hierzu gibt es weder in den Prozessakten des Landesarchivs Koblenz zu Hexenprozessen im Amt Müns-termaifeld, noch in der Literatur zu Hexenverfolgungen in unserer Region einen Hinweis. Lediglich die Kirchenbücher der Pfarrei Ochtendung berichten davon.

zum Feuertod ist ein Phänomen, das erst in der Zeit des Übergangs vom Mittelalter zur Neuzeit zwischen dem 15. und 17. Jahrhundert Europa in seinem Bann hielt und selbst in die Neue Welt Nordamerikas hinüberschwappte.⁴⁾ Es war nicht an eine bestimmte Konfession gebunden, sondern verbreitete sich sowohl in katholisch als auch in protestantisch geprägten Territorien aus. Im orthodoxen Religionsraum sowie bei anderen Religionen fanden dagegen Hexenverfolgungen kaum bis überhaupt nicht statt.

Der Hexenwahn steigerte sich in vielen Territorien des Alten Deutschen Reichs zu Verfolgungswellen, die unter der durch den Dreißigjährigen Krieg geschundenen Bevölkerung ohne Rücksicht wüteten. Dabei war Zauberei oder Magie schon seit der Antike als übernatürliche menschliche Fähigkeit bekannt, die dann auf Ablehnung und Verfolgung traf, wenn sie sich als schadensbringend für Menschen, sein Vieh oder seine Ernten oder Erträge zeigte. Die religiösen Theorien von der Abwendung Einzelner von Gott und ihrer Einvernahme durch das Böse, durch den Teufel, waren tief verwurzelt.

Hexenverfolgung in und um Ochtendung (Teil 1 von 2)

Religion und Hexenwahn

Im Jahr 1652 war der Dreißigjährige Krieg (1618-1648) in Deutschland gerade mal vier Jahre vorbei. Mit dem Westfälischen Frieden von 1648 beendeten die Kriegsparteien ihre Kriegshandlungen in einem Land, dessen Städte und Dörfer weitgehend verwüstet worden waren und dessen Bevölkerung von etwa 16 Mio. Einwohnern um mehr als 50 Prozent dezimiert wurde. Ochtendung, das noch 1563 375 Einwohner hatte, wurde überwiegend zerstört. Seine verbliebenen 18 Einwohner³⁾ lebten in vier intakten Behausungen (Feuerstellen) in einem vom Krieg verwüsteten Dorf. Umso erstaunlicher ist es, dass der Wahn der Hexenverfolgung die gerade erst sich steigernde Einwohnerzahl um nochmals sechs Menschen verkleinert haben soll. Die Verfolgung von Zauberern und Hexen und ihre Verurteilung

Hexerei konnte durch Männer und Frauen gleichermaßen zum Schaden der Menschen ausgeübt werden. Sie hatten ihren Taufbund aufgekündigt und waren dem Teufel verfallen, der ihnen als Lohn die übernatürlichen Kräfte der Zauberei verlieh. Der neue Bund (pactum cum diabolo) wurde beschworen und in der Phantasie der Menschen sogar durch sexuelle Vereinigung vollzogen.⁵⁾ Im Internet kann man sich davon überzeugen, wie die zeitgenössischen Zeichner und Kupferstecher sich diesen Teufelspakt vorstellten.⁶⁾ Die vom Glauben Abtrünnigen erhielten die Fähigkeit zu fliegen oder auf Tieren durch die Lüfte zu reiten. Sie trafen sich zu Gelagen und Orgien auf markanten Bergen und huldigten dort dem Teufel.

Zu einem dieser Orte gehörte auch der Dieblicher Berg bei Winnigen oder der damals noch

als Schweinsberg bezeichnete Karmelberg bei Ochtendung.⁷⁾ Die Namensänderung für den Berg erfolgte wohl erst nach Errichtung der Kapelle auf dem Berg ab dem Jahr 1662 und ihrer Konsekration 1688.⁸⁾ Möglicherweise wurde der Standort der Kapelle bewusst auch deshalb gewählt, um künftig Hexenzusammenkünfte zu verhindern.

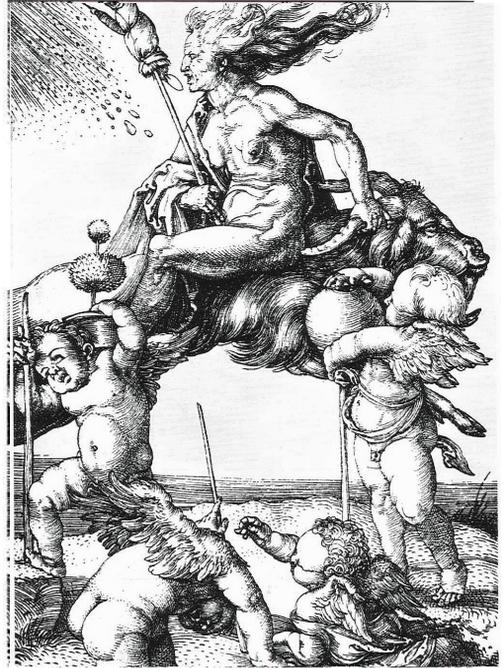
Hexen und Hexenmeister hatten sich in der damaligen Vorstellung vom christlichen Glauben abgewandt und waren Luzifer verfallen. Ihr Verhalten waren als Glaubensabfall (Apostasie) und Götzenerverehrung (Idolatrie) Verstöße gegen den christlichen Glauben, jedoch keine Straftatbestände, die von Staats wegen geahndet wurden. Glaubensabtrünnige hatten sich, wenn sie erkannt wurden, vor der dörflichen oder städtischen Glaubensgemeinschaft zu verantworten und wurden in den kirchlichen Sendgerichten⁹⁾ zur Rechenschaft gezogen. Hier wurden allerdings keine Lebens- oder Leibesstrafen verhängt, sondern Abschwören, Glaubensbekenntnis, Buße und Opfer abverlangt.

Erst im Zuge der Verfolgung von Häretikern in Südfrankreich (Katharer, Waldenser) und später der Rückeroberung Spaniens durch die christlichen Herrscher von Kastilien und Aragon kamen Inquisitionsgerichte auf, die Geständnisse von Glaubensabtrünnigen durch Folter erpressen ließen und Hinrichtungen durch Verbrennen vollzogen. Papst Innozenz III. (1198-1216) verfügte 1199, dass Häresie ebenso zu verfolgen und zu bestrafen sei wie Majestätsbeleidigung, dem strafwürdigsten Delikt jener Zeit. Sie kam aus eigenem staatlichem Machtinteresse bei der Verfolgung der Häretiker in Südfrankreich oder der Mauren im südlichen Spanien ins Spiel, blieb aber in Mitteleuropa noch aus.

Entwicklung der Strafverfolgung von Hexerei

Für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation setzte Kaiser Friedrich II. (1194-1250) in mehrfacher Weise Zeichen. Er bestätigte 1232 das Statut zugunsten der Fürsten (Statutum in favorem Principum) seines Sohnes Heinrich VII., das dieser ein Jahr zuvor auf dem Reichstag in Worms verkündet hatte. Damit begründete er eine Entwicklung, die die Reichsführung mehr und mehr schwächte und die Stärkung der fürstlichen Territorialstaaten mit

Albrecht Dürer: Die Hexe (etwa 1500)



eigener Verwaltung, Gerichtsbarkeit und der Erhebung von Zöllen begründete. Mit seinem Edikt Cum ad Conservandum verfügte er 1224 die Strafverfolgung von Häretikern und ihre Verbrennung, wenn sie überführt wurden.

Häresie, also Ketzerei, war die bewusste und gewollte Abkehr von der Lehrmeinung der katholischen Kirche und damit die Abspaltung vom katholischen Glauben. In diesem Sinne waren auch die Lehren Martin Luthers Ketzertum, damit todeswürdig und durch Verbrennung zu ahnden. Diesem Schicksal entging Luther auf dem Reichstag zu Worms im Jahr 1521, anders als vorher Jan Hus, der auf dem Konzil von Konstanz 1415 zum Tode verurteilt und verbrannt wurde. Zauberer und Hexen wurden allerdings mit Ketzern noch nicht gleich gesetzt. Sie rückten erst in den Fokus kirchlicher Strafverfolgung, als Papst Innozenz VIII. (1432-1492) in seiner Bulle Summis desiderantes affectibus (In unserem sehnlichsten Wunsche, der sogenannten Hexenbulle), die Hexerei als schwerwiegende Verfehlung wider den Glauben brandmarkte und sie der Häresie gleichstellte.

Die Verfolgung und Verurteilung von Hexen war auf die weltliche Staatsmacht angewiesen, die sich jedoch von Territorium zu Territorium sehr unterschiedlich verhielt. Sie ließ zum Teil, wie in den habsburgischen Landen, Hexenprozesse nur in geringem Umfang, gemessen an der Größe des Herrschaftsgebietes, zu. Der von Papst Innozenz VIII. eingesetzte Inquisitor gegen Hexen, der Dominikanermönch Heinrich Institoris (dt. Krämer, 1430-1505) wurde bei seinen Verfolgungsjagden im habsburgischen Tirol sogar vom Innsbrucker Bischof Golster daran gehindert, Hexenprozesse durchzuführen.¹⁰⁾ Institoris war auch der Autor des damals durch die Erfindung des Buchdrucks weit verbreiteten Hexenhammers (*Malleus Maleficarum*, Erstdruck 1439). In ihm verfestigte er auch die Darstellung von der besonderen Anfälligkeit von Frauen für die Verführungskünste des Teufels und der Hexerei als dem Superverbrechen der frühen Neuzeit.¹¹⁾ Für die erst langsame Zunahme der Hexenverfolgung in der Zeit des Übergangs vom Mittelalter zur frühen Neuzeit gab es in Mitteleuropa weitere Gründe. Die auf Abhängigkeits- und Lehensbeziehungen beruhende Ordnung der lokalen Gemeinschaften des Mittelalters kannte noch keine Strafergerichtsbarkeit nach unserem Verständnis. Verbrechen und Vergehen wurden weitgehend durch Bußen oder Kompensationen geahndet. Anklagen waren Sache der Geschädigten oder ihrer Sippe. Ihr Wahrheitsgehalt wurde durch Beedigung der Kläger oder Beklagten auch mit Hilfe von Eideshelfern untermauert. Geständige Täter gal-

ten als überführt. Gottesurteile, wie Feuerprobe, Kesselfang oder der gerichtliche Zweikampf ersetzten die Wahrheitsfindung durch Richterspruch.¹²⁾ Die Strafvollstreckung wurde, wenn es dazu kam, durch die örtliche Gemeinschaft vollzogen.

Der 2. Teil erscheint im Heimatjahrbuch 2016.

Anmerkungen:

- 1) Ortsgemeinde Ochtendung (Hrsg.): *Ochtendung – 1050 Jahre und mehr*, Ochtendung, 2013
- 2) Schug, Peter: *Geschichte der Dekanate Bassenheim, Kaisersesch, Koblenz und Münstermaifeld*, Trier 1966, S. 507, Fußn. 49. Als Quelle nennt der Autor das Kirchenbuch der Pfarrei Ochtendung.
- 3) Schug, a. a. O., S. 503
- 4) 1692 wurden in Salem (Massachusetts) mehr als 150 Menschen der Hexerei verdächtigt und mehr als 20 Personen hingerichtet. Arthur Miller arbeitete dieses Ereignis in seinem Drama *Hexenjagd* (The Crucible) 1953 auf. Vgl. Rummel, Walter; Voltmer, Rita (Hrsg.): *Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit*, Darmstadt 2008, S. 119
- 5) Rummel, Voltmer, a. a. O., S. 5 ff.
- 6) <http://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Witches?uselang=de>
- 7) Krämer, Wolfgang: *Kurtische Hexenprozesse im 16. und 17. Jahrhundert, vornehmlich an der unteren Mosel*, München 1959, S. 77
- 8) Schug, a. a. O., S. 34 f
- 9) Vgl. Puschke, Dieter: *Das Landkapitel Ochtendung*, in: *Ortsgemeinde Ochtendung* (Hrsg.), Ochtendung – 1050 Jahre---, a. a. O., S. 53 ff.
- 10) Insgesamt kam es in größeren Staaten mit intakten Organisationen, wie in England, Frankreich, Bayern, den habsburgischen Landen und Sachsen zu keinen größeren Verfolgungen, vgl. Behringer, Wolfgang: *Kulturgeschichte des Klimas*, Bonn 2007, S. 177 f.
- 11) Rummel, Voltmer, a. a. O., S. 31 f., 74
- 12) Die Feuerprobe bestand im Laufen über glühende Pflugscharen. Beim Kesselfang oder der Heißwasserprobe mussten die Beschuldigten Gegenstände aus einem Kessel mit heißem Wasser herausholen. Beim gerichtlichen Zweikampf erhielt der Recht der obsiegte, vgl. Rüping, Hinrich; Jerouschek, Günter: *Grundriss der Strafrechtsgeschichte*, 6. Aufl., München 2001, S. 22 f.



Teufelsverehrung

Teil 1 erschien im Heimatjahrbuch 2015

Ochtendung im Kurfürstentum Trier

Die öffentliche Strafverfolgung unter der Hoheit eines Territorialherrn setzte sich erst zum Beginn der frühen Neuzeit durch. Gerichtshoheit und Territorialherrschaft fielen jedoch oftmals auseinander. So war noch im Mittelalter für den Gerichtsbezirk der Pellenz der Pfalzgraf zuständig. Ochtendung gehörte zum Gebiet der Münsterer Pellenz, einem Amtsbezirk im Kurfürstentum Trier. Auch dort übten über eine lange Zeit für den Pfalzgrafen die Grafen von Virneburg die Gerichtsbarkeit aus, obwohl ihr territorialer Einfluss nordwestlich von Mayen endete.¹⁾ Für ihn nahm der Walpot Festnahmen vor und übte den Gerichtsvorsitz aus. Der Amtmann von Münstermaifeld als Chef der Amtsverwaltung hatte Delinquenten bis zur Verurteilung und Strafvollstreckung in Haft zu halten. Der Schultheiß des Trierer Kurfürsten nahm zwar an der Gerichtsver-

wurde. Andernach, Kruft und Miesenheim gehörten zum Kurfürstentum Köln, Saffig war kurkölnisches Lehen, das 1481 an die Adelsfamilie von der Leyen kam. Ihr Stammsitz war die Wasserburg in Gondorf. Nordwestlich von Ulmen, Bermel und Bürresheim lag die Grafschaft Virneburg im kurkölnischen Einflussbereich.

In den genannten Orten wurde nach der Reformation ab 1517 die Religionszugehörigkeit seiner Einwohner durch die Herrschaften bestimmt. Ochtendung im kurtrierischen Amt Münstermaifeld blieb katholisch, während Winnigen über die Grafen von Sponheim die evangelisch-lutherische Konfession anzunehmen hatte. Diese religiösen Unterschiede spielten für die Ausbreitung der Hexenverfolgung allerdings keine Rolle, denn auch die Reformatoren Martin Luther, Ulrich Zwingli und Johannes Calvin waren Befürworter der Hexenhinrichtungen.⁴⁾

Einfluss der peinlichen Halsgerichtsordnung vom 1532

Für die Verfolgung und Verurteilung von Hexen und Zauberern gab es bis in die Neuzeit keine klar fassbaren strafrechtlichen Normen. Zwar enthielten

Hexenverfolgung in und um Ochtendung (Teil 2 von 2)

handlung teil, hatte aber zu schweigen.²⁾ Erst 1545 kam der Gerichtsbezirk der Münsterer Pellenz mit Ochtendung dauerhaft unter die Gerichtshoheit der Trierer Kurfürsten.³⁾

Das Kurfürstentum Trier, das sich bis 1795 von Merzig und Mettlach vorwiegend rechts der Mosel über den Rhein bei Koblenz bis hin nach Montabaur und Bacherach erstreckte, war kein in sich geschlossener Herrschaftsbereich seiner Kurfürsten. In ihm übten noch andere reichsunmittelbare Herrscher Hoheitsgewalt und Gerichtsherrschaft aus. So war in der Region um Ochtendung Winnigen eine Exklave des Amtes Kastellaun der reichsunmittelbaren Grafschaft Sponheim, deren hinterer Teil durch Erbschaft und Abtretung 1553 dem Herzogtum Pfalz-Zweibrücken angegliedert

bereits die Rechtsaufzeichnungen des Schwabenspiegel (um 1275) und des Sachsenspiegel (zwischen 1220 und 1235) die Bestimmung, Schadenszauberei mit dem Feuertod zu bestrafen.⁵⁾ Erst die peinliche Gerichtsordnung (Constitutio Criminalis Carolina, CCC) Kaiser Karls V. (1500-1558) von 1532 setzte im Alten Deutschen Reich für alle seine Territorien einheitliches Strafrecht, das aber auf die strafrechtlichen Gepflogenheiten in den fürstlichen und städtischen Territorien Rücksicht zu nehmen hatte.⁶⁾

In ihrem materiellrechtlichen Teil bestimmte die Carolina, dass Schadenszauber mit dem Tode zu bestrafen sei, und „man soll solche straff mit dem feuer thun“ (Art. 109 CCC). Dies war kein Hexereiparagraph, denn dort wurde auch aus-

drücklich bestimmt, dass Zauberei ohne Zufügung von Schaden anders, also milder und auch erst nach sorgfältiger richterlicher Abwägung bestraft werden durfte. Der strafwürdige Verstoß lag in der Schädigung der Menschen an Hab und Gut, aber noch nicht im Eingestehen von Teufelsbündnis und Teufelsbuhlschaft.

Die Carolina bestimmte in ihrem überwiegenden Teil peinliche Strafen, also Lebensstrafen. Es wurde mit dem Schwert enthauptet, gevierteilt, gerädert, ertränkt, lebendig begraben und gepfählt sowie am Galgen aufgehängt (Art 192 CCC). Strafverschärfungen waren das Schleifen des Delinquenten zur Richtstätte oder sein Kneifen mit glühenden Zangen (Art. 193, 194 CCC). Leibesstrafen waren das Abschneiden der Zunge oder der Ohren, das Abhauen der Finger oder der Schwurhand sowie das Auspeitschen mit Ruten (Art. 198 CCC). Freiheitsentziehende Strafen gab es kaum und nur für wenige Delikte, wie Diebstahl in minderschweren Fällen (Art. 157 CCC). Demgegenüber wurde sogar das Verrücken oder die Beseitigung von Grenzsteinen mit dem Tode bestraft.⁷⁾

Die Strafe des Verbrennens war außer für überführte Schadenszauberer nur noch für Sodomie,

Brandstiftung und Kirchenraub vorgesehen (Art. 116, 125, 172 CCC). Dies waren jedoch die Delikte von Einzeltätern, während Hexerei und Schadenszauber das kriminelle Werk gemeinschaftlich Handelnder oder Verbündeter darstellte. Es liegt also sehr nahe, dass Feuerstrafen, wie 1652 in Ochtendung verhängt, der Hexerei galten.

Auf dieser rechtlichen Grundlage rasten nach 1580 im Kurfürstentum Trier und den in ihm liegenden weltlichen und geistlichen Herrschaften regelrechte Verfolgungswellen von Hexen und Zauberern durch das Land. Bei uns besonders betroffen waren die kurfürstlichen Ämter Mayen, Kempenich und Münstermaifeld. Im kurkölnischen Rhens wurden nachweislich zwischen 1645 und 1647 elf Frauen und Männer als Hexen verbrannt.⁸⁾ Die evangelische Exklave Winnigen des Amtes Kastellaun erlitt zwischen 1631 und 1661 mit 31 Hexenverurteilungen einen Höhepunkt der Hexenverfolgung.⁹⁾

In diesen noch wenig in sich gefestigten Territorien schien es zum traurigen Ehrgeiz der Herrschenden zu gehören, sich gerade bei den Hexenprozessen als unnachgiebige Gerichtsherren zu beweisen.¹⁰⁾ Die unterschiedlichen Zeiten der Verfolgungswellen belegen auch, dass es der Billigung oder



Ochtendung mit Schönstattkapelle und Karmelenberg



Feuertod in der
Verbrennungshütte

Förderung der jeweiligen Gerichtsherren bedurfte, Hexenprozesse überhaupt zuzulassen. Im Herrschaftsbereich des Trierer Kurfürsten war dies die Regierungszeit der Kurfürsten Johann VII. von Schönberg (1525-1599) zwischen 1581 und 1599 sowie Philipp Christoph von Sötern (1567-1652) zwischen 1623 und 1652. Bereits der Nachfolger von Sötterns, Karl Kaspar von der Leyen (1618-1676), der zwischen 1652 und 1676 als Kurfürst regierte, verbot um 1653/1654 im Erzstift Trier die Hexenprozesse kategorisch.¹¹⁾ Dies war für die Ochtendungen Hexenverbrennungen des Jahres 1652 allerdings mindestens ein Jahr zu spät.

Als wesentlicher Grund für die Häufung von Hexenprozessen an den jeweiligen Verfolgungsorten gilt heute die Eigentümlichkeit des Inquisitionsprozesses, der durch die Carolina den Akkusationsprozess ablöste. Strafverfolgung wurde nun Staatsaufgabe und war nicht mehr nur Privatangelegenheit des Verletzten. Der Richter war Verfolger und Urteiler in einer Person. Er konnte nur verurteilen, wenn der Angeklagte geständig war oder zwei Augenzeugen die Straftat bekundeten (Art. 22, 67 CC). Geständnisse konnten durch Folter herbeigeführt werden, wobei das Geständnis auch

bei Beweis durch Zeugen erforderlich war. Leugnete der Angeklagte dennoch die Tat, galt er nicht als überführt. Erst sein Geständnis, auch nach der Folter, war Grundlage der Verurteilung. Die Folter war nicht willkürlich, sondern einem geregelten Ritual unterworfen. Sie wurde im Kurfürstentum Trier durch Androhung und Präsentation der Folterwerkzeuge begonnen.¹²⁾ Sodann wurden dem leugnenden Täter im ersten Grad die Daumenschrauben angelegt, im zweiten Grad wurden spanische Stiefel an den Beinen verwendet. Im dritten Grad wurde der Täter aufgezogen, also an den hinter dem Rücken verstränkten Armen hochgezogen. Wurde immer noch geleugnet, konnte der dritte Grad durch Befestigung von Gewichten an den Beinen verschärft werden. Die Folter musste nach jeweils fünfzehn Minuten unterbrochen werden, um dem Gefolterten die Möglichkeit zum Geständnis zu geben, bevor sie gesteigert werden konnte. Das Geständnis musste außerhalb der Folterkammer wiederholt werden.¹³⁾

Unter diesen Verfahrensumständen wurden Beschuldigungen von Hexerei und Schadenszauber zu Prozessen, die sich kaum gegen Einzeltäter, sondern fast immer gegen Beteiligte oder Verbündete richtete. Die Angeklagten gestanden unter der

Folter weitere Beteiligte, die dann ebenfalls unter Tatverdacht gerieten. Dies führte zu Kettenprozessen, wie in Rhens oder Winnigen, oder zur Aburteilung mehrerer Täter in einem Verfahren. Selbst Kinder wurden als Belastungszeugen zugelassen und als Hexenbuben oder -mädchen durch theoretische Untermauerung des Trierer Weihbischofs Peter Binsfeld (1545-1598) als Prozessbeteiligte legitimiert.¹⁴⁾

Hexen und Zauberer in Ochtendung

Obwohl bereits während der ersten Höhepunkte der Hexenverfolgung auch theologisch begründeter Widerstand gegen den Hexenwahn publiziert wurde, ging die Welle der Hexenprozesse im Kurfürstentum Trier noch bis 1654 weiter. Selbst die Streitschrift des in Trier lehrenden Jesuiten Friedrich Spee von Langenfeld (1591-1635) gegen die Hexenverfolgung *Cautio criminalis*, die 1631 erstmals anonym veröffentlicht wurde, hatte im Erzstift kaum Auswirkungen. Tierseuchen, wiederkehrende Missernten, späte Fröste, lange anhaltende Regenfälle oder plötzlicher Hagelschlag wurden als Werke des Teufels gedeutet, der sich der Hexen und Schadenszauberer bediente. Diese Klimaereignisse häuften sich in Mitteleuropa zwischen 1560 und 1660. Gerade die Weingegenden an Mosel und Rhein wurden von diesen verheerenden Wetterkatastrophen getroffen. So sollen während der siebzehnjährigen Regierungszeit des Trierer Kurfürsten Johann VII. von Schönenberg nur zwei Jahre fruchtbar gewesen sein. Dies erzeugte unter den Bauern und Winzern des Erzstifts eine Pogromstimmung, die sich in den Hexenverfolgungen entlud.¹⁵⁾

In Ochtendung war dies nicht anders. So ging nach einer Eintragung in der Kirchenchronik von Ochtendung am 16.06.1652 gegen drei Uhr nachmittags in Ochtendung ein schwerer Hagelschlag nieder, „der nicht nur im Ort, sondern auch auf dem Hof Sackenheim, den beiden Waldorfer Höfen die Saat vollkommen vernichtete, teilweise auch in Fressen und Eming verwüstete“.¹⁶⁾ Im selben Jahr fand die Verbrennung der sechs Ochtendunger Hexen und Zauberer statt. Von drei Personen habe ich die Namen ermitteln können. Es waren Antonius

Eigens, Margareta Kreußer(s) und Wilhelmus Munal. Anders als im Sterberegister der Kirchengemeinde Ochtendung sonst üblich, wurde bei ihnen nicht der Todestag genannt, sondern lediglich das Jahr 1652. Hinter ihren Namen steht der Vermerk: „ad ignem condemnatus/a.“¹⁷⁾

Ort der Hinrichtung war wohl die Spitze des Höhenzuges „Berghecken“, dort, wo heute die 1969 errichtete Schönstattkapelle steht. An ihrem Platz stand vor ihrer Errichtung im Jahr 1969 ein Bildstock oder Heiligenhäuschen.¹⁸⁾ Ihr Standort ist in alten Karten nachweisbar. Dahinter soll nach Peter Schug die Hexenhinrichtung vollzogen worden sein. Wie im Kurfürstentum Trier auch sonst üblich,¹⁹⁾ starben die sechs Frauen und Männer vermutlich gemeinsam den Feuertod in einer Verbrennungshütte. Das Fanal der Hinrichtung war so bis in die Pellenz weit hin sichtbar.

Anmerkungen:

- 1) Schaeffgen, Heinz: *Hochgerichtsbarkeit, kurtrierische Landeshoheit und Mayener Missetäter*, in: *Landkreis Mayen-Koblenz (Hrsg.): Heimat-Jahrbuch 1986*, S. 124
- 2) Lott, Arno: *Die Todesstrafen im Kurfürstentum Trier in der frühen Neuzeit*, Frankfurt/M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1998, S. 45
- 3) Schaeffgen, a. a. O., S. 124
- 4) Behringer, Wolfgang: *Kulturgeschichte des Klimas*, Bonn 2007, S. 176; Rummel, Walter; Voltmer, Rita (Hrsg.): *Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit*, Darmstadt 2008, S. 117 f.
- 5) Rüping, Hinrich; Jerouschek, Günter: *Grundriss der Strafrechtsgeschichte*, 6. Aufl., München 2011, a. a. O., S. 27; Rummel, Voltmer, a. a. O., S. 35
- 6) Rüping, Jerouschek, a. a. O., S. 43
- 7) Art. 14 CCC; zur Hinrichtungsart Lott, a. a. O., S. 137 f.
- 8) Bellinghausen, Hans: *Hexenprozess zu Rhens*, in: *Koblenzer Heimatblatt vom 19.05.1929*
- 9) Krämer, a. a. O., S. 6 ff. für die Ämter Mayen, Monreal, Kempenich und Münstermaifeld, sowie S. 48 ff. für Winnigen.
- 10) Schüle-Schnabel, Helga: *Territorialstaat und Hexenverfolgung*, in: Clemens, Lukas; Felten, Franz J.; Schnettger, Matthias (Hrsg.): *Rad, Kreuz, Löwe*, Bd. 1, Mainz 2012, S. 602 f.
- 11) Schüle-Schnabel, a. a. O., S. 605; Rummel, Voltmer, a. a. O., S. 70
- 12) Radbruch, Gustav: *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532*, 6. Aufl. München 1984, S. 17 ff.
- 13) Lott, a. a. O., S. 99 f.
- 14) Rummel, Voltmer, a. a. O., S. 46
- 15) Behringer, a. a. O., S. 176 ff.
- 16) *Abgedruckt bei Müller, Hermann; Reif, Karl-Heinz: Familienbuch Ochtendung und Kerben-Minkelfeld*, o. J., S. 538
- 17) Müller, Reif, a. a. O., S. 491, 503 u. 511,
- 18) Panze, Karl Hans; Wilbert, Rolf: *Die katholische Kirchengemeinde Ochtendung*, in: *Ortsgemeinde Ochtendung (Hrsg.): Ochtendung – 1050 Jahre...*, a. a. O., S. 262
- 19) Lott, a. a. O., S. 215